Name, ggf. Geburtsname	Vorname
Straße und Hausnummer	Geburtsdatum
PLZ/Wohnort	Geburtsort und Geburtsland
- bitte in Druckschrift ausfüllen- (nachfolgende Adressänderung bitte unverzüglich mitteilen)	Telefonnummer
	E-Mail-Adresse

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 98
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart

Antrag auf Erteilung der Approbation als Apotheker/Apothekerin bei im EU-Ausland erworbener Berufsqualifikation

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Erteilung der Approbation als Apotheker/Apothekerin.

☐ *Ich versichere, dass ich bei keiner anderen Behörde einen entsprechenden Antrag gestellt habe.*
☐ *Ich habe bereits bei _____(Behörde) im Jahr _____ einen entsprechenden Antrag gestellt.*
☐ *Ich versichere, dass gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren bzw. staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist.*
☐ *Ich versichere, dass ich den Beruf in Baden-Württemberg ausüben möchte.*

Mit freundlichen Grüßen

_____
Datum/Unterschrift

Staatsangehörigkeit	Ausbildung abgeschlossen in (Land)	Abschlussjahr/Diplom

Dem Antrag sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen (i.d.R. als <u>amtlich beglaubigte Kopien)</u> beizufügen:

☐ Glaubhaftmachung darüber, dass der pharmazeutische Beruf in Baden-Württemberg ausgeübt werden soll (z.B. Schreiben eines potentiellen Arbeitgebers nach einem persönlichen Vorstellungsgespräch, dass ein ernsthaftes Interesse an einer Anstellung des Antragstellers/der Antragstellerin besteht.) Bitte beachten Sie, dass eine inhaltliche Überprüfung der übersandten Dokumente erst dann erfolgen kann, wenn die örtliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart gegeben ist.
☐ Aktueller, lückenloser Lebenslauf in deutscher Sprache, tabellarisch mit Angabe des schulischen und beruflichen Werdegangs (mit Datum und Unterschrift)
☐ Identitätsausweis in Form einer amtlich (Bügermeisteramt/Notariat) beglaubigten Kopie des Reisepasses/Identitätsausweises.
☐ Ggf. standesamtlicher Nachweis über die Namensänderung (z.B. Heiratsurkunde).
☐ Nachweise über die im Ausland abgeschlossene pharmazeutische Ausbildung, u.a. von: Diplom (legalisiert oder mit Haager Apostille) sowie von Berufszulassung / Registrierung / Lizenz (legalisiert oder mit Haager Apostille)
☐ Unbedenklichkeitsbescheinigung / Certificate of Good Standing / Bescheinigung der zuständigen Apothekerkammer, dass die Approbation oder Berufserlaubnis nicht entzogen wurde oder eingeschränkt ist und dass derzeit kein entsprechendes Verfahren anhängig ist, falls der Beruf bereits ausgeübt wurde (nicht älter als drei Monate
☐ Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, mindestens Sprachzertifikat B2 einer anerkannten (ALTE-Zertifizierung) Sprachschule (z.B. Goethe-Institut, Telc, ÖSD, TestDaF etc.) sowie – im Laufe des Verfahrens – der Nachweis über die erfolgreich absolvierte C1-Fachsprachenprüfung bei der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg
☐ Führungszeugnis der „Belegart OB“, zu beantragen bei der Meldebehörde. Als Verwendungszweck bitte „Approbation ausländischer Apotheker“ und als Empfängerbehörde „Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 98, z.Hd. Herrn Fitzel, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart“, angeben. Bei einem Wohnsitz im Ausland kann das Führungszeugnis der Belegart OB direkt beim Bundesamt für Justiz Bonn beantragt werden (www.bundesjustizamt.de) (das Führungszeugnis darf bei Urkundenerteilung nicht älter als drei Monate sein)
☐ Polizeiliches Führungszeugnis aus dem Studien- und Herkunftsland (Original mit deutscher Übersetzung)
☐ Ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass Sie nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs als Apotheker/Apothekerin ungeeignet sind. (Die ärztliche Bescheinigung muss Datum, Stempel und Unterschrift des untersuchenden Arztes enthalten; darf bei Urkundenerteilung nicht älter als drei Monate sein)

Wichtige Hinweise

1) Die Unterlagen sind (sofern keine anderen Beglaubigungsformen vorgeschrieben sind) in der Landessprache und deutscher Übersetzung – jeweils als amtlich beglaubigte Kopie - vorzulegen. Die Übersetzungen sind von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer anzufertigen. Diplom und Berufszulassung aus dem Ausbildungsland sind – sofern in Ihrem Ausbildungsland möglich - mit einer Haager Apostille zu versehen oder von der Deutschen Botschaft im Ausbildungsland legalisiert (Bestätigung der Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde) einzureichen. Informationen hierzu finden Sie unter www.konsularinfo.diplo.de.

2) Die Antragsteller/innen müssen nachweisen, dass sie über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Es sind allgemeine Sprachkenntnisse im Niveau B2 (anerkannte Sprachschule) sowie Fachsprachenkenntnisse Pharmazie im Niveau C1 über die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg im Laufe des Approbationsverfahrens nachzuweisen. Die Anmeldung zur C1-Fachsprachenprüfung soll daher erst erfolgen, nachdem der Antrag auf Erteilung der Approbation eingereicht und durch unsere Behörde bestätigt wurde. Die Gebühr für die Fachsprachenprüfung beträgt 300 €. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie auf der Internetseite der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg (www.lak-bw.de).

3) Für die Erteilung der Approbation wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. In der Regel werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 300 € fällig. Die Zahlungsmodalitäten werden Ihnen mitgeteilt, wenn alle Approbationsvoraussetzungen nachgewiesen sind.

4) Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten. Die übersandten Unterlagen verbleiben aufgrund der Dokumentationspflicht in der Behördenakte. Bitte verwenden Sie keine Klarsichtfolien oder Schnellhefter. Es wird gebeten, aufgrund der Vielzahl von Anfragen und Anträgen zunächst von Eingangsbestätigungen oder Sachstandsanfragen abzusehen.

Im Regelfall erhalten Sie von uns eine Eingangsbestätigung des Antrags bzw. gegebenenfalls eine Nachforderung fehlender Unterlagen. Reine Sachstandsanfragen können aufgrund der Vielzahl von Anträgen grundsätzlich nicht beantwortet werden.
Konkrete antragsbezogene Anfragen können zu gegebener Zeit per E-Mail unter Angabe von Namen, Geburtsdatum und Berufsbezeichnung an die zuständige Ansprechperson gestellt werden: Herr Andreas Fitzel, E-Mail: andreas.fitzel@rps.bwl.de
Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilung 9 / Referat 98. Bitte beachten Sie dort auch die Hinweise zum Datenschutz.